

Für das Nachschlagewerk¹ Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung¹ Nein

Gesetz ArbGG § 72 Abs 1

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 2 AZR 588/72

Beschluß des BAG vom 28 Februar 1973 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 588/72

3 Sa 43/72 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28 Februar
1973 beschlossen

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
19. Oktober 1972 - 3 Sa 43/72 - wird auf Kosten
des Klagers als unzulässig verworfen

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Statthaftigkeit der
Revision, wie sie in § 72 Abs 1 ArbGG erschöpfend geregelt
sind, liegen nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat die
Revision nicht zugelassen. Der vom Arbeitsgericht fest-
gesetzte und vom Landesarbeitsgericht nicht geänderte
Streitwert beträgt nur 2 645,50 DM und übersteigt damit



- 2 -

nicht den für eine zulässige Streitwertrevision erforderlichen Betrag von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG). Die Revision wäre daher nur als sogenannte Divergenzrevision nach den Bestimmungen des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG zulässig.

Da der Kläger eine Divergenz aber nicht behauptet hat, eine solche auch nicht ersichtlich ist, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. König

Dr. Rengier

Hillebrecht

